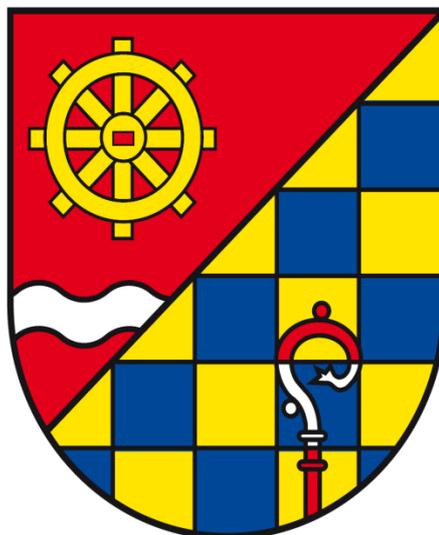


Richtlinie zur Förderung

von Familien, Gebäudesanierungen und Energiesparmaßnahmen an Gebäuden und in privaten Haushalten innerhalb der Ortsgemeinde Kludenbach

Der Ortsgemeinderat Kludenbach hat am 17. Mai 2017,
geändert am 26.11.2019, sowie am 12.09.2022 nachfolgende
Richtlinie beschlossen.



Präambel

Zweck der Förderung

Die Ortsgemeinde Kludenbach hat sich zum Ziel gesetzt, Gebäudeleerständen entgegen zu wirken und den Energieverbrauch auch in privaten Haushalten zu senken und Familien zu unterstützen. Die Bürger sollen bei der Umsetzung dieser Ziele von der Ortsgemeinde aktiv eingebunden und unterstützt werden. Um finanzielle Hilfen anbieten zu können, sollen Teile der Pachteinnahmen der Windenergieanlagen auf gemeindeeigenen Flächen verwendet werden. Es wird eine unabhängige Energieberatung empfohlen.

§ 1

Förderumfang

Gefördert wird:

1. die Anschaffung folgender neuer Elektrogeräte (weiße Ware)
 - Kühlschrank, Kühl-/Gefrier-Kombinationsgerät
 - Gefrierschrank oder Gefriertruhe
 - Waschmaschine
 - Wäschetrockner/Wasch-Trocken-Kombinationen
 - Geschirrspüler
 - Backofen/Elektroherd
2. der Einbau einer hocheffizienten Heizungsumwälzpumpe
3. der hydraulische Abgleich einer bestehenden Heizungsanlage
4. die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Dächern zum Zwecke des Eigenverbrauches und der Einspeisung
5. die Installation von Speichersystemen für selbst erzeugten Strom zum überwiegenden Zweck des Eigenverbrauchs
6. die Installation von elektrischen Heizstäben, Heizschwertern usw. zur Speicherung von eigenerzeugtem Strom in Wärme (power-to-heat)
7. die fachgerechte Dämmung von Wohnhäusern
8. der fachgerechte Austausch von Fenstern und Haustüre
9. der Austausch von Nachtspeicheröfen gegen hocheffiziente Neugeräte
10. die Installation von Thermischen Solaranlagen für Brauchwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung
11. die Erneuerung von Heizungsanlagen
12. die Installierung von Wärmepumpen, die an ein wasserführendes Heizungsnetz angeschlossen werden
13. der Umbau und Renovierung bestehender Gebäude
14. der Abbruch nicht erhaltenswerter Haupt- und Nebengebäude zur Dorfbildverschönerung.
15. Geburt, bzw. Zuzug von Kindern

§ 2

Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 Abs. 1 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die seit mindestens einem Jahr Eigentümer oder Mieter eines Gebäudes oder Wohnung im Gebiet der Ortsgemeinde Kludenbach sind.
2. Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 Abs. 2 – 14 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Gebäudes oder einer Wohnung im Gebiet der Ortsgemeinde Kludenbach sind.
3. Mehrere Miteigentümer/Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.
4. Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 Abs. 15 sind die Eltern des Kindes

§ 3

Fördervoraussetzungen

1. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die an oder in einem in der Ortsgemeinde Kludenbach gelegenen Gebäude durchgeführt werden.
2. Alle erforderlichen Nachweise müssen erbracht werden.
3. Die Anschaffung von Elektrogeräten nach § 1 Abs. 1 ist nur förderfähig, wenn das jeweilige Gerät die zum Zeitpunkt des Kaufs höchste Energieeffizienzklasse hat. Je Haushalt wird die Anschaffung eines Gerätes aus der Liste nach Anlage 1 nur einmal gefördert. Das Elektrogerät muss auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Kludenbach genutzt werden.
4. Der Austausch von Nachtspeicheröfen ist nach § 1 Abs. 9 ist nur förderfähig, wenn der Nachweis des fachgerechten Einbaus und der Entsorgung der Altgeräte erfolgt.
5. Die Dämmung von Wohnhäusern nach § 1 Abs. 7 und der Austausch von Fenstern und Türen nach § 1 Abs. 8 wird nur gefördert, wenn die Durchführung durch eine anerkannte Fachfirma erfolgt. In den Fällen, in denen der Einbau selbst erbracht wird, ist die Bestätigung über die sachgemäße Ausführung durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen. Der Austausch von Fenstern und Türen wird nur gefördert, wenn die zum Zeitpunkt des Austausches geltenden Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) eingehalten werden. Der Austausch von Fensterscheiben ist nicht förderfähig.
6. Der Umbau und die Außenrenovierung bestehender Gebäude (Wohngebäude, Scheune, Schuppen zur Wohnnutzung oder Garage) wird gefördert um Leerstände im Ort zu vermeiden.
7. Der Abbruch nicht erhaltenswerter Gebäude wird nur gefördert, wenn damit eine Fachfirma beauftragt, oder die ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen wird.
8. Die Förderung eines neugeborenen Kindes ist nur möglich wenn die Eltern oder ein Elternteil in Kludenbach ihren 1. Wohnsitz haben. Bei Zuzug, Neubau, Kauf eines Hauses zum Eigenbedarf oder Nutzung einer Mietwohnung erfolgt für alle mit-bzw. einziehenden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr eine Förderung. Bei Mietern wird die Förderung erst gewährt, wenn sie ein Jahr in Kludenbach wohnen. Maßgebend ist das Kindesalter zum Zeitpunkt des Zuzuges. Die Förderung kann pro Kind nur einmal erfolgen.
9. Förderfähig sind nur Maßnahmen/Anschaffungen, mit deren Durchführung nach Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen wird.

§ 4 Förderung

1. Die Anschaffung eines energiesparenden Elektrogerätes nach § 1 Abs. 1 sowie der Austausch der Heizungsumwälzpumpe nach § 1 Abs. 2 wird mit einmalig 100 € je Geräteart und Haushalt gefördert. Anlage 1 enthält eine Liste der förderfähigen Geräte bzw. Umwälzpumpen
2. Der hydraulische Abgleich einer bestehenden Heizungsanlage nach § 1 Abs. 3 wird einmalig mit bis zu 25 % der Kosten gefördert.
3. Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage nach § 1 Abs.4 wird einmalig mit 20 % der Anlage, höchstens mit 2.000 € gefördert.
4. Die Neuanschaffung eines Speichersystems nach § 1 Abs. 5 und 6 wird einmalig mit 20 % der Kosten, höchstens 2.000 € gefördert.
5. Die Dämmung eines Wohnhauses nach § 1 Abs. 7 wird einmalig mit 20 % der Kosten, höchstens 2.500 € gefördert. Für die Dämmung von Decken unter oder über beheizten Räumen beträgt der Zuschuss höchstens 30 % der Kosten.
6. Für den Austausch von Fenstern und Haustüren nach § 1 Abs. 8 wird eine Förderung von 250 € je Fenster und 500 € je Haustür bzw. Balkontür, höchstens 30 % der Anschaffungskosten gewährt.
7. Für den Austausch von Nachtspeicheröfen nach § 1 Abs. 9 wird ein Zuschuss von 200€ je Ofen gewährt, insgesamt maximal 1.600 € je Wohnhaus.
8. Die Installation von Heizungsanlagen nach § 1 Abs. 10 – 12 wird einmalig mit 20 %, der Kosten, höchstens 2.000 € gefördert.
9. Der Umbau bestehender Gebäude oder die Außenrenovierung von Dach und Fassaden nach § 1 Abs. 6 wird einmalig mit 20 % maximal 6.000 € gefördert.
10. Der Abbruch nicht erhaltenswerter Gebäude wird einmalig mit 20 % der Kosten, höchstens 4.000 € gefördert.
11. Für jedes Kind nach § 1 Abs. 8 wird eine Förderung in Höhe von 500 € in Form eines auf den Namen des Kindes ausgestellten Sparbuches gewährt. Das Sparbuch ist erst mit dem 16. Lebensjahr kündbar.
12. Der Höchstbetrag der Förderung wird pro Antragsteller und Grundstück auf 6.000 € auf alle möglichen Maßnahmen ab Antragsdatum begrenzt.

§ 5 Antragstellung und Verfahren

1. Der Antrag auf Förderung ist vor Baubeginn bzw. Anschaffung beim Ortsbürgermeister zu stellen. (Anlage 2)
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Bei geplanten Vorhaben das Angebot des beauftragten Unternehmens
 - b) Bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie sowie erforderliche Nachweise (z.B. Effizienzklasse)
3. Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragunterlagen maßgeblich.
4. Über die Bewilligung entscheidet nach § 1 Abs. 1 – 2 der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbeigeordneten.

5. Über alle anderen Bewilligungen entscheidet der Ortsgemeinderat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ortsgemeinderat abweichende Förderungen beschließen (insbesondere bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen).
6. Die Energieberatung wird kostengünstig durch die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in Mainz angeboten.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
2. Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist, oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderbewilligung auf Grund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
3. Erstattungsfähige Mehrwertsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
4. Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen.
5. Die Richtlinie tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.
6. Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2025 begrenzt. Eine Verlängerung durch Beschlussfassung des Ortsgemeinderates ist möglich.

Ortsgemeinde Kludenbach, 12. September 2022

Walter Kuhn , Ortsbürgermeister

Liste der förderfähigen Elektrogeräte

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Wäschetrockner | mind. Energieeffizienzklasse A+++ |
| 2. Waschmaschinen | mind. Energieeffizienzklasse A (vorher A+++) |
| 3. Wasch-,Trockenkombinationen | mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+) |
| 4. Geschirrspülmaschinen | mind. Energieeffizienzklasse A (vorher A+++) |
| 5. Kühlschränke | |
| unter 60 Liter Nutzinhalt | nicht förderfähig |
| alle anderen Arten | mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++) |
| 6. Kühl-,Gefrierkombinationen | |
| unter 60 Liter Nutzinhalt | nicht förderfähig |
| alle anderen Arten | mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++) |
| 7. Gefriertruhen | |
| unter 60 Liter Nutzinhalt | nicht förderfähig |
| alle anderen Arten | mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++) |
| 8. Gefrierschränke | |
| Standgeräte | mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++) |
| Einbaugeräte | mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A++) |
| 9. Backöfen | |
| unter 25 Liter Nutzinhalt | nicht förderfähig |
| alle anderen Arten | mind. Energieeffizienzklasse A+ |
| 10. Elektroherd | mind. Energieeffizienzklasse A+ |
| 11. Hocheffizienzheizungspumpe | |